



1 Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Vorstand des SV Nußbach / R. 1923 e.V. auf das folgende Präventionskonzept KINDERSCHUTZ IM VEREIN.

1.1 Vereinsverantwortlicher für Kinderschutz

Der Vorstand benennt als Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz das Vorstandsmitglied Patrick Huber mit folgenden Aufgaben:

- Ausarbeitung der Beschlussvorlagen für den Vorstand zum SVN-Kinderschutzkonzept samt aller Anlagen
- Etablierung der schutzfördernden Maßnahmen
- Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse der vorlagepflichtigen Personen
- Qualifizierung und Sensibilisierung der Personen, die im Rahmen der Vereinssaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben
- Intervention im Krisenfall gemäß der Vereins-Interventionsleitlinie (siehe Kapitel 4, S. 8)
- Verwaltung der Dokumente zum Kinderschutz und zu etwaigen Krisenfällen
- Gemeinsam mit dem Vereinsansprechpartner: Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten (SBFV, Jugendamt, LSB, etc.)



1.2 Vereinsansprechpartner / Anlaufstelle für Kinderschutz

Der Vorstand ernennt Christoph Wurth als Anlaufstelle innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Gemeinsam mit dem Vereinsverantwortlichen: Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten (SBFV, Jugendamt, LSB, etc.)
- Intervention im Krisenfall gemäß der Vereins-Interventionsleitlinie (siehe Kapitel 4, S. 8)

1.3 Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Jugendarbeit gemäß § 72a SGB VIII

Alle Vereinsmitarbeiter, deren Tätigkeit im Verein aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Jugendspielern geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII erforderlich zu machen, müssen dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gewähren.

Dies betrifft:

- alle Jugendtrainer und –betreuer (Ausnahme: sporadische Unterstützung)
- den sportlichen Leiter Jugend
- Trainer der Damenmannschaft

Ohne diese Prüfung sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält (siehe Liste der relevanten Straftaten in Kapitel 6, S.15), ist ein Einsatz für den Verein ausgeschlossen, ebenso wie für diejenigen, die die Vorlage ihres EFZ verweigern. Die Prüfung des EFZ ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Aufgrund ihrer Vorbildfunktion legen auch der Vereinsverantwortliche und der Vereinsansprechpartner für Kinderschutz ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Des Weiteren ist unverzüglich die Einsicht in das EFZ zu beantragen, sollte es konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Verurteilung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 geben (Liste der relevanten Straftaten siehe Kapitel 6, S. 15).



Kinderschutzkonzept

-Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft-



Für den Antrag und den Umgang mit dem EFZ gilt die SVN-Leitlinie „Umgang mit dem EFZ“ (siehe Kapitel 5, S. 13).

1.4 Schutzfördernde Maßnahmen

Als schutzfördernde Maßnahmen für den Jugendbereich werden beschlossen:

Freie Zugänglichkeit des Veranstaltungsraumes:

Der Trainings- und Wettkampfort ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Dies gilt sowohl für die Plätze im Freien als auch für die Sporthalle.

Teamprinzip in der Leitung:

Bei Training, Wettkampf und Mannschaftsfreizeiten sind pro Altersklasse grundsätzlich zwei Trainer/Betreuer anwesend.

Verhaltenskodex und Verhaltensregeln für alle, die mit Jugendspielern arbeiten:

Alle Personen, die die unter 1.3 aufgeführten Tätigkeiten ausüben sowie der Platzwart, werden in Verhaltenskodex (Kapitel 2) und Verhaltensrichtlinien (Kapitel 3) eingewiesen. Dies ist durch Anlage 4 zu bestätigen.

Nußbach, 04. Juli 2016

Ort, Datum

Der Vorstand

2 Verhaltenskodex

Im Umgang mit den unserem Verein anvertrauten Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Vereinsaktivitäten gelten folgende Regeln:

2.1 Verantwortung tragen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen.

2.2 Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

Wir wahren ihre Persönlichkeitsrechte, indem wir die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich behandeln und gehen mit Bild und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

2.3 Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

2.4 Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

Unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele richten wir nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.



2.5 Aktiv einschreiten

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

3 Verhaltensrichtlinien

Wir, die Jugendtrainer und Jugendbetreuer des SV Nußbach /R. 1923 e.V. leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in der uns anvertrauten Mannschaft:

3.1 Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

3.2 Dusch- und Umkleidesituation

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

3.3 Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Auf unserer Vereinshomepage veröffentlichen wir lediglich die Mannschaftsfotos.

3.4 Übernachtungen

Bei Maßnahmen, die über die Nacht andauern, übernachten wir nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

3.5 Mitnahme in Privatbereich

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Einladungen unserer eigenen Kinder an Spieler aus der Mannschaft sind davon ausgenommen.

3.6 Soziale Medien

Die sozialen Netzwerke wie z.B. WhatsApp oder Facebook, benutzen wir lediglich zum Austausch von Informationen, die zur Organisation der Mannschaftsaktivitäten notwendig sind. Einzelkontakte mit Spielern, die über das rein Organisatorische hinausgehen, vermeiden wir.

3.7 Privat Geschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

3.8 Geheimnisse und Vertrauliches

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

3.9 Einzeltrainings

Einzeltrainings sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte es dennoch in Ausnahmefällen notwendig sein, so führen wir es nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

3.10 Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

4 Interventionsleitlinie

Diese Leitlinie gilt für das Auftreten eines Verdachtsfalles, um schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz unserer Jugendspieler in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

4.1 Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich ist bei Konflikten zu unterscheiden in:

- einfache Konflikte ohne die Möglichkeit einer Straftat (z.B. verbale Verletzungen)
- ernste Konflikte.

ERSTKONTAKT

Als erste Anlaufstelle steht allen Beteiligten der Vereinsansprechpartner zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

EIGENE KONFLIKTLÖSUNG

Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, hat der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber zu lösen. Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz ist abschließend darüber zu informieren.

EXTERNE STELLEN EINSCHALTEN

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich den Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz zu informieren.

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz kontaktiert umgehend eine der folgenden Beratungsstellen, um mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen:

- Aufschrei! (beim Verdacht auf sexuelle Gewalt)
- Deutscher Kinderschutzbund e.V. (beim Verdacht auf Misshandlung)

- Referent für Sport und Soziales der Badischen Sportjugend Freiburg (bei allgemeinen Fragen)

Alle weiteren Schritte haben durch diese Beratungsstelle oder in Abstimmung mit ihr zu erfolgen.

4.2 Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

OPFERSCHUTZ

Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

BESCHLEUNIGUNG

Die Behandlung des Konfliktes hat oberste Priorität und hat unverzüglich zu erfolgen. In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

VERTRAULICHKEIT

Handelt es sich um ernste Konflikte, ist die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) und den potenziellen Täter untersagt. Dies kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden muss jedoch stets unverzüglich der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

4.3 Sachverhaltsermittlungen

IN FÄLLEN EINFACHER GRENZVERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAFTAT

Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu

bestätigen. Sollte es dabei erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen, muss ihnen deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN

Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners und des Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz müssen unbedingt unterbleiben. Sie können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen.

4.4 Sicherung und Dokumentation

IN ALLEN FÄLLEN

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, ist ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten zu erstellen:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails. Dafür verantwortlich ist:

- in Fällen einfacher Grenzverletzung der Ansprechpartner
- in allen anderen Fällen der Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz.

4.5 Sofortmaßnahmen

IN FÄLLEN EINFACHER GRENZVERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAFTAT

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig. In diesem Fall kann direkt mit den in Kapitel 4.6 beschriebenen Schritten begonnen werden.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden:

1. Unter Wahrung der Diskretion müssen bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.
2. Es sind unverzüglich externe Beratungsstellen (siehe 4.1) einzuschalten, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen, sprich: die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Alle vereinsinternen Maßnahmen dürfen ausschließlich in Absprache mit der externen Beratungsstelle erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft hat der Verein mit dieser Behörde kooperieren – eine abgestimmte Zusammenarbeit ist unabdingbar. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

4.6 Abschließende Veranlassung

IN FÄLLEN EINFACHER VERLETZUNG OHNE DIE MÖGLICHKEIT EINER STRAF-TAT

Nach der Klärung des Sachverhalts hat umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen statt zu finden. Dabei hat der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert zu werden und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten zu werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, werden dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten. Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?

- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen stehen, z.B.:

- Ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN

Alle weiteren Veranlassungen dürfen ausschließlich in Ansprache mit den externen Anlaufstellen (siehe 4.1) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

4.7 Rechtsberatung

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollte man möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

4.8 Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, dürfen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung der externen Anlaufstelle (siehe 4.1) und ggf. der Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen.

5 Umgang mit dem EFZ

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) wird auf Antrag von den Bürgerämtern erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos.

5.1 Einsichtsberechtigter Personenkreis

Zur Einsichtnahme berechtigt sind lediglich der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz und der Vereinsansprechpartner. Beide haben sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verpflichten (siehe Anlage 1).

5.2 Vorlagepflichtiger Personenkreis

Alle Vereinsmitarbeiter, deren Tätigkeit im Verein aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Jugendspielern geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII erforderlich zu machen, müssen dem Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gewähren.

Dies betrifft:

- alle Jugendtrainer und –betreuer (Ausnahme: sporadische Unterstützung)
- den sportlichen Leiter Jugend
- den Trainer der Damenmannschaft

Aufgrund ihrer Vorbildfunktion legen außerdem folgende Personen das EFZ vor:

- der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz
- der Vereinsansprechpartner für Kinderschutz

Liegt das EFZ noch nicht zum Arbeitsantritt vor, ist eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (siehe Anlage 2).

5.3 Antragsdokumente

Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz stellt dem zur Vorlage des EFZ Verpflichteten den ausgefüllten Antrag einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung (siehe Anlage 3). Damit kann der betroffene sein EFZ kostenlos bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.

5.4 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des EFZ beim Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des EFZ verpflichteten Vereinsmitarbeiters.

5.5 Datenspeicherung

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nicht zulässig. Vermerkt wird lediglich in der dafür vorgesehenen Liste (siehe Anlage 5) die Einschätzung, ob einer Tätigkeit im Verein aktuell bekannten Bedenken entgegenstehen.

5.6 Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im EFZ ist wie folgt zu differenzieren:

- Eintragungen, die keine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbestände betreffen (siehe Kapitel 6), und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung befürchten lassen, müssen ignoriert werden.
- Für den Fall von Eintragungen, die jedoch einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, wird eine Tätigkeit in unserem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss ist in der „Dokumentation der Einsichtnahme in das EFZ“ (siehe Anlage 5) zu vermerken. Der Betroffene ist unverzüglich darüber zu informieren.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des EFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden und die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

5.7 Aktualisierung

Die Aktualisierung und Vorlage des EFZ muss alle 5 Jahre erfolgen. Der Antrag wird vom Vereinsverantwortlichen für Kinderschund initiiert.

6 Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge-oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §§184b,c StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- §§ 235, 236 StGB Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel